



Name: _____

Klasse: _____

Vorname: _____

Geb.datum: _____

Klassenleitung: _____

Hinweis:

Eine auswärtige Unterbringung wird nur dann als notwendig anerkannt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: Dauer der Hin- und Rückfahrt zur Schule mehr als drei Stunden, Abwesenheit von zuhause mehr als 12 Stunden und/oder sonstige Umstände (z. B. Behinderung).

Abgabe schnellstmöglich im Sekretariat der Berufsschule.

Erklärung zur Notwendigkeit der auswärtigen Unterbringung während der Blockbeschulung

Wohnanschrift

Anschrift des Ausbildungsbetriebs und Beschäftigungsort

A) Die einfache Entfernung zwischen meinem Wohnort und Sulzbach-Rosenberg (Schulort) beträgt ca. _____ km.

Bei täglicher Hin- und Rückfahrt

bin ich einschließlich Unterricht mehr als 12 Stunden unterwegs

beträgt die reine Fahrtzeit (Hin- und Rückfahrt) mehr als drei Stunden

aufgrund folgender Verkehrsverbindung:

Hinfahrt:

Gesamte Fahrtzeit

Wohnort _____ Bus Bahn ab _____

an _____

ab _____

an _____

ab _____

Schulort Sulzbach-Rosenberg, Bahnhof an _____

Unterrichtsbeginn 08:00 _____ Std. _____ Min.

Rückfahrt:

Unterrichtsende 15:50

Schulort Sulzbach-Rosenberg, Bahnhof ab _____

an _____

ab _____

Wohnort _____ an _____

_____ Std. _____ Min.

insgesamt _____ Std. _____ Min.

Zeitaufwand, wenn von der Wohnung bis zur Abfahrtsstelle mehr als 30 Min. erforderlich sind (für ca. _____ km)

_____ Std. _____ Min.

B) Nur auszufüllen von Schülern mit zweijährigem Ausbildungsverhältnis

Ich bin Hochschulzugangsberechtigte/r

Ich stehe in einem Zweitausbildungsverhältnis

Ich bin Umschüler und werde durch

(bitte Abdruck des Förderbescheids beigeben) finanziell gefördert.

Ich bin mir bewusst, dass ich - soweit ich Umschüler bin - keinen Anspruch habe auf

1. Ersatz der Kosten, die wegen der auswärtigen Unterbringung anlässlich des Berufsschulbesuchs anfallen (ich also nicht kostenfrei oder nur beschränkt auf den Eigenanteil von 3,- € täglich im Schülerheim wohnen kann).
2. kostenfreien Schulbesuch oder Lernmittelfreiheit.
3. auf Kostenfreiheit des Schulweges (bzw. auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten, die Familienbelastungsgrenze von 440,- € im Schuljahr übersteigen).

Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zu Rückforderungen auch für die Vergangenheit führen, unabhängig davon, ob mir diese Rückforderungsbeträge vom Maßnahmenträger der Umschulung - oder ohne Umschüler zu sein - von sonstiger Seite erstattet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des volljährigen Schülers
oder eines Erziehungsberechtigten

VON DER SCHULE AUSZUFÜLLEN:

Feststellung der Schulleitung (Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 7a Abs. 3 AVBaySchFG)
zu A der Schülererklärung

Die Schülerangaben zu A werden bestätigt:

Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt insgesamt mehr als 3 Std.

bei einem nach allgemeiner Lebenserfahrung tolerierten Zeitaufwand zum Bahnhof/zur Bushaltestelle von 30 Min.
einfach und am Berufsschulort von 10 Min. einfach oder

bei höherem tatsächlichen Zeitaufwand von der Wohnung zum Bahnhof/zur Bushaltestelle

Abwesenheit von der Wohnung des gewöhnlichen Aufenthalts mehr als 12 Std.

Die Schülerangaben zu A werden nicht bestätigt:

Sonstige atypische Umstände liegen vor, die trotz Unterschreitens der Zeitgrenzen zu 1. oder 2. die Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts begründen (z. B. Behinderung, Wohnort während der betrieblichen Ausbildung ist nicht elterlicher Wohnort, usw.):

Die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen sind gegeben nicht gegeben.

Sulzbach-Rosenberg,

Ort

Datum

Staatl. Berufsschule Sulzbach-Rosenberg

Staatl. Berufsschule

Unterschrift der Schulleitung

Schule

STAATLICHES BERUFLICHES SCHULZENTRUM
SULZBACH-ROSENBERG

Neumarkter Str. 10, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Tel: 0 96 61 877 189-0 Fax: 877 189-199

E-Mail: info@bszsuro.de

www.sbszsuro.de

§ 7 a AVBaySchFG lautet hinsichtlich der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Rechtsstand: 01.11.1994):

(1) Berufsschüler, die in Bayern in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, erhalten Ersatz für ihre während des Berufsschulbesuchs entstehenden Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterbringung, wenn die Berufsschule die örtlich zuständige Sprengelschule ist oder aufgrund eines genehmigten oder angeordneten Gastschulverhältnisses nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 GbSch besucht wird und den Berufsschülern während des Berufsschulbesuchs eine tägliche Rückkehr zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. Erstattungsfähig sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines Eigenanteils an den Verpflegungskosten.

(2) Ersatzberechtigt sind berufsschulpflichtige und berufsschulberechtigte Schüler, Umschüler nach Art. 10 Abs. 3 GbSch sind vom Kostenersatz ausgenommen.

(3) Die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule ist notwendig, wenn einem Schüler an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. Dies trifft in der Regel zu, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Berufsschule und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

Zu den anfallenden Unterbringungskosten hat ein anspruchsberechtigter Berufsschüler lediglich einen **Eigenanteil** zu den Verpflegungskosten (häusliche Ersparnis) von derzeit 5,10 € pro Unterbringungstag zu zahlen.